



## Anlage zur Versickerungskarte des Stadtwerke Forchheim KU

### Legende Versickerungskarte

**Der Bau einer Versickerungsanlage erfordert einen ausreichenden Grundwasserabstand und einen gut versickerungsfähigen Boden. Eine Übersicht der Verhältnisse in Forchheim zeigt die Versickerungskarte, die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück müssen immer vorher erkundet werden (z. B. Bodengutachten, Sickerversuch)!**

#### **Kategorie 1**

Gute Versickerungsmöglichkeit aufgrund Geologie (Sande und Kiese). Anfallendes Niederschlagswasser soll nicht in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Versickerungsmöglichkeit auf dem Grundstück ist zu prüfen. Nur wenn eine Versickerung ordnungsgemäß nicht möglich ist, kann eine Einleitung (ggf. unter Auflage einer Einleitungsbeschränkung) in die öffentliche Kanalisation erfolgen. Dies ist gegenüber dem SWF KU, z. B. durch ein Bodengutachten nachzuweisen.

#### **Kategorie 2**

Mittlere Versickerungsmöglichkeit aufgrund Geologie (bindige Deckschichten über Sand und Kies). Anfallendes Niederschlagswasser soll nicht in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Versickerungsmöglichkeit auf dem Grundstück ist zu prüfen. Nur wenn eine Versickerung technisch nicht möglich ist, kann eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation (ggf. unter Auflage einer Einleitungsbeschränkung) erfolgen. Dies ist gegenüber dem SWF KU, z. B. durch ein Bodengutachten, nachzuweisen.

#### **Kategorie 3**

Versickerungsmöglichkeit gering. Anfallendes Niederschlagswasser darf in die Mischwasserkanalisation (ggf. unter Auflage einer Einleitungsbeschränkung) eingeleitet werden, da der Untergrund durch gering durchlässige Böden und Fels gekennzeichnet ist. Eine Versickerung auf dem Grundstück ist nach erfolgreicher Prüfung durch den Grundstückseigentümer möglich. Die ausreichende Versickerungsfähigkeit ist dem SWF KU gegenüber durch ein entsprechendes Bodengutachten oder dgl. nachzuweisen

#### **Kategorie 4**

Keine Versickerung erlaubt, da Untergrund undurchlässig ist und Grundstücke in Rutschzonen liegen. Das Niederschlagswasser muss in die Kanalisation (ggf. unter Auflage einer Einleitungsbeschränkung) eingeleitet werden.

#### **Kategorie 5**

Keine Versickerung erlaubt, da sich Grundstücke im Wasserschutzgebiet befinden. Das Niederschlagswasser muss in die Kanalisation (ggf. unter Auflage einer Einleitungsbeschränkung) eingeleitet werden.

## Allgemeine Informationen zur Versickerung

**Nähere Information zu den unterschiedlichen Arten von Versickerungsanlagen und Hinweise zur Herstellung auf dem eigenen Grundstück können Sie u. a. den Infobroschüren des Bayerischen Landesamts für Umwelt entnehmen.**

Link: [https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang\\_mit\\_niederschlagswasser/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_niederschlagswasser/index.htm)

### **Technische Regelwerke:**

- DWA-A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
- TRENGW - Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser
- Bewertung (qualitativ) gemäß DWA-Merkblatt M 153

### Erstellung einer Versickerungsanlage auf dem Grundstück

- einzuhaltender Grundwasserabstand zur Unterseite der Versickerungsanlage mind. 1 m
- Abstand der Versickerungsanlage zum Gebäude beachten (1,5-fache der Baugrubentiefe)
- stauende, Grundwasser schützende Deckschichten dürfen von der Versickerungsanlage nicht durchstoßen werden
- Vermeidung einer punktuellen Versickerung: Das Niederschlagswasser sollte flächenhaft über eine mind. 20 cm dicke bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser eingeleitet werden (Muldenversickerung). Ist eine flächenhafte Versickerung nicht möglich, kann Niederschlagswasser nach Vorreinigung (z. B. Absetzschatz, Absetzeinrichtung, Bodenfilter) auch über andere Versickerungsanlagen, wie Rigolen, Sickerschächte, o. ä. versickert werden.
- Verantwortung und Risiken zum Bau der Versickerungsanlage trägt der Bauherr/ Grundstückseigentümer

### Erlaubnis – Wasserrechtsverfahren

**Die (NWFreiV) Niederschlagswasserfreistellungsverordnung regelt die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser:**

Gesammeltes Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei versickert werden, sofern außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und von Altlasten und Altlastverdachtsflächen versickert wird, das Wasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist und es nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist.

Erlaubnisfrei dürfen höchstens 1.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche an die Versickerungsanlage angeschlossen werden. Als Nachweis genügt dabei eine pauschale Erhebung aller an die Versickerungsanlage angeschlossenen Teilflächen in der Horizontalprojektion (z. B. Dachflächen, Stellplätze, Gehwege) oder, wenn die Nutzung von Grundstücken noch nicht feststeht, die maximal zulässige Befestigung gemäß Bebauungsplan.

Die „Erlaubnisfreiheit“ setzt außerdem eine flächenhafte Versickerung über bewachsenem Oberboden voraus. Abweichend hiervon sind unterirdische Versickerungsanlagen nur in begründeten Fällen zulässig. Bei den unterirdischen Versickerungsanlagen ist linienförmigen Varianten (Rigolen) der Vorzug zu geben – eine Schachtversickerung kommt nur dann in Frage, wenn die beiden zuvor genannten Lösungen ausscheiden.

### **Ein wasserrechtliches Verfahren ist durchzuführen wenn:**

- Niederschlagswasser mit wassergefährdenden Stoffen vermischt werden kann
- die an die Versickerungsanlage angeschlossene Fläche mehr als 1000 m<sup>2</sup> beträgt
- unbeschichtete Metalldächer (Cu, Pb, Zn) an die Versickerungsanlage angeschlossen sind
- die Einleitung aus einem Gewerbe-/Industriegebiet erfolgt

Zur Klärung, ob ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden muss bzw. zur Antragstellung, wenden Sie sich an die „Untere Wasserbehörde“ der Stadt Forchheim, Bauverwaltungsamt.

### **Sonstiges**

- **Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer**  
Absprache mit Gewässereigentümer, Klärung ob eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich ist, TRENOG - Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer beachten
- **Reduzierung der Niederschlagswassergebühr**  
für Flächen, die nicht in die Kanalisation entwässern, ist keine Niederschlagswassergebühr zu entrichten (siehe Antrag auf Einzelveranlagung)!
- **Rechtliche Grundlagen**  
EG-Wasserrahmenrichtlinie WRRL, Wasserhaushaltsgesetz WHG, Entwässerungssatzung SWF-KU